STADT WETZLAR

BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in	Datum	Drucksachen-Nr.: - AZ:
Rechtsamt	10.01.2017	0488/17 - I/167

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	24.04.2017		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	03.05.2017		
Bauausschuss			
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung	16.05.2017		

Betreff:

Stellplatzsatzung der Stadt Wetzlar

Anlage/n:

Stellplatzsatzung
Stellplatzverzeichnis

Beschluss:

Die Satzung über Stellplätze und Garagen im Stadtgebiet Wetzlar - Stellplatzsatzung - vom 25.11.2004 wird aufgehoben. Der anliegende Satzungstext wird beschlossen.

Wetzlar, den 20.04.2017 gez. Wagner

Begründung:

Die Gemeinden legen unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse fest, ob und in welchem Umfang bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen oder sonstigen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, geeignete Garagen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder errichtet werden müssen, um den Erfordernissen des ruhenden Verkehrs zu genügen.

§ 44 der Hessischen Bauordnung liefert insofern eine belastbare Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer kommunalen Satzung.

Soweit hiervon Gebrauch gemacht wird, hat die Kommune in der Satzung Standort sowie Größe, Zahl und Beschaffenheit der notwendigen Garagen, Stellplätze und Abstellplätze unter Berücksichtigung von Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Fahrzeuge der Personen zu bestimmen, die die Anlagen ständig benutzen oder sie besuchen.

Seit dem Inkrafttreten des bisherigen Satzungstextes am 07.12.2004 haben sich neue rechtliche Erkenntnisse entwickelt. Auf der Basis der gemachten Erfahrungen und aktuellen Sachüberlegungen wurde der anliegende Entwurf eines Satzungstextes entwickelt.

Auf folgende wesentliche Aspekte wird hingewiesen:

- Die Aufnahme von Fahrradabstellplätzen in § 1 Absatz 1.
- Die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen in § 1 Absatz 4 und § 5.
- Die Anpassung der Ablösebeträge in § 6 Absätze 3 bis 7.
- Die Umgestaltung der Abweichungsregelungen in § 7.
- Die Anpassung der Anlagen.

Der Entwurfstext wurde unter Berücksichtigung dieser Kriterien neu erarbeitet.